

## **Antrag**

### **der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP**

#### **betr. Ergänzung der Geschäftsordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung wird durch folgende §§ 111 a bis 111 d ergänzt:

#### **„§ 111 a**

##### **Ad-hoc-Aussprache auf Antrag**

(1) Mitglieder des Bundestages in Fraktionsstärke können über eine bestimmt bezeichnete Frage von allgemeinem aktuellem Interesse eine Ad-hoc-Aussprache beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

(2) Der Präsident setzt die Aussprache auf die Tagesordnung, wenn im Ältestenrat Einvernehmen darüber erzielt wird; ist dies nicht der Fall, unterbreitet er den Antrag dem Bundestag zu Beginn der nächsten Sitzung. § 76 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 finden keine Anwendung.

#### **§ 111 b**

##### **Ad-hoc-Aussprache auf Verlangen**

Zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage von allgemeinem aktuellem Interesse findet eine Ad-hoc-Aussprache statt, wenn unmittelbar nach Schluß der Fragestunde mindestens 30 anwesende Mitglieder des Bundestages sie verlangen.

#### **§ 111 c**

##### **Dauer und Redeordnung der Ad-hoc-Aussprache**

(1) Die Dauer der Ad-hoc-Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von Mitgliedern oder Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig.

(3) Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 33 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als erster Redner einer der Abgeordneten das Wort erhält, die die Ad-hoc-Aussprache beantragt oder verlangt haben.

(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

#### **§ 111 d**

##### **Beschränkung der Ad-hoc-Aussprache**

(1) In einer Sitzung des Bundestages wird nur eine Ad-hoc-Aussprache durchgeführt.

(2) Ist eine Ad-hoc-Aussprache nach § 111 a auf die Tagesordnung gesetzt worden, kann eine Ad-hoc-Aussprache nach § 111 b für diese Sitzung nicht verlangt werden.

(3) Ist in einer Sitzung ein Verlangen nach § 111 b gestellt worden, sind weitere Verlangen unzulässig.“

Bonn, den 19. Januar 1965

**Dr. Barzel und Fraktion**

**Erler und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**